

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 1 (1923)

Heft: 4

Artikel: Die Handhabung der Unterstützungsgrundsätze

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-723592>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

remise à des temps éloignés la question de l'assurance-vieillesse dont avait parlé au début de la séance déjà M. le Conseiller fédéral Motta. Pour donner suite à une demande de l'Office fédéral des Assurances sociales, la Conférence des directeurs de sociétés d'assurance sur la vie humaine s'est déclarée prête à collaborer à la solution du problème. Il serait bon cependant de connaître d'abord exactement ce qui existe déjà dans ce domaine. D'autre part, l'orateur estime que la Confédération — malgré l'état fâcheux de ses finances — ne devrait pas refuser son aide aux efforts tentés en faveur des assurés auprès de Compagnies allemandes. Ces malheureux qui ont été prévoyants pour eux-mêmes et pour les leurs, sont certainement les premiers qui ont des droits à la sollicitude de nos autorités fédérales.

Vers 5 heures, le président M. Motta a levé la séance dont il a souligné l'importance.

Die Handhabung der Unterstützungsgrundsätze.

Die Abgeordnetenversammlung vom 17. Dezember 1920 hatte als Wegleitung für die Kantonalkomitees der Stiftung folgende Unterstützungsgrundsätze aufgestellt:

„Im Kanton niedergelassene (nicht verbürgerte) bedürftige alte Leute, für die eine Unterstützung durch die Stiftung angezeigt ist, sind durch das Komitee des Wohnkantons in gleicher Weise zu berücksichtigen wie die verbürgerten. Immerhin soll eine Unterstützung der Nichtverbürgerten in der Regel erst erfolgen, nachdem sie vor ihrer Anmeldung ein Jahr in dem betreffenden Kanton niedergelassen waren.

In Fällen, in denen die Unterstützungspflicht der heimatlichen Armenpflege besteht, aber nicht genügend erfüllt wird, erbittet das kantonale Komitee die Intervention lokaler freiwilliger Hilfsinstanzen oder der kantonalen Behörden, um eine angemessene Unterstützung des Berechtigten aus dessen Heimat erhältlich zu machen, und leistet alsdann gegebenenfalls nur einen Zuschuß.“

Um über die Stellungnahme der Kantonalkomitees zu diesen Unterstützungsgrundsätzen und über allfällige Abänderungswünsche orientiert zu werden, richtete das Zentralsekretariat im April 1923 ein Zirkular an die Kantonalkomitees. Die darauf eingehenden Antworten dienten als Unterlage für die Diskussion in einer freien Zusammenkunft, welche am Vormittag des 7. November, der ordentlichen Abgeordnetenversammlung vorhergehend, in Bern stattfand. Pfarrer R. Weiß, Quästor des Zürcher Kantonalkomitees, und Direktor J. Jaques, Präsident des Genfer Kantonalkomitees, leiteten die Aussprache, an welcher sich Mitglieder des St. Galler, Graubündner, Neuenburger, Basler, Zürcher, Schaffhauser und appenz.-außerrhodischen Kantonalkomitees, sowie des Direktionskomitees beteiligten, mit kurzen, gehaltvollen Voten ein.

Als Resultat der angeregten Verhandlungen ergab sich, daß sich die Praxis der einzelnen Kantonalkomitees von den Unterstützungsgrundsätzen, denen ja kein zwingender Charakter zukommt, mehr oder weniger weit entfernt und daß für diese Abweichungen in der Regel triftige Gründe angeführt werden können, namentlich Besonderheiten der regionalen Verhältnisse. So suchte das Genfer Kantonalkomitee die Erhöhung der Karenzzeit für die Unterstützung von 5 Jahren für Schweizer aus andern Kantonen und gar von 25 Jahren für Ausländer mit den besondern Verhältnissen dieses Grenz- und Stadtkantons zu rechtfertigen, was freilich nicht alle Vertreter der übrigen Kantonalkomitees befriedigte, die nachdrücklich zum mindesten auf Gleichstellung der Schweizer mit den Genfern drangen.

Von allgemeinerer Tragweite war eine zweite gegensätzliche Auffassung, die im Verlauf der Diskussion zu Tage trat und in den Voten des baselstädtischen und neuenburgischen Vertreters ihren reinsten Ausdruck fand. Während das baselstädtische Komitee nur an bedürftige, alte Leute, die nicht von der Armenpflege unterstützt werden, Beiträge ausrichten will, hält das Neuenburger Komitee die Hilfe der Stiftung doch nicht für ausreichend und betrachtet seine Unterstützung als einen bloßen Zuschuß zur Armenunterstützung, worum in erster Linie nachgesucht werden soll, als eine „douceur“, um die Lage der durch die Armenpflege bereits unterstützten würdigen Greise und Greisinnen etwas besser zu gestalten.

Die meisten Kantonalkomitees sind durch die Praxis genötigt worden, von ihrem ursprünglich eingenommenen Standpunkt abzugehen. So leisten Zürich und St. Gallen, die grundsätzlich der Auffassung sind, daß es die Aufgabe der Stiftung sei, ihre Schützlinge wennmöglich vor der Armenpflege zu bewahren, ausnahmsweise Unterstützungen an armengenössige Alte, wenn es nur auf diese Weise möglich ist, ihre Lage erträglich zu gestalten oder von der Heimatgemeinde einen ihren Mitteln entsprechenden Beitrag zu erhalten. Auf der andern Seite sehen Graubünden und Schaffhausen, welche, um die Armenpflege von ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht zu entlasten, in der Regel die Gesuchsteller anfragen, weshalb sie sich nicht an die Armenpflege wenden, bei „verschämten“ Greisen und Greisinnen, die sich scheuen, armengenössig zu werden, von dem Erfordernis der Armenunterstützung ab und suchen nach Möglichkeit zu helfen.

Der Zentralsekretär betonte am Schlusse der aufschlußreichen Diskussion, daß nach seinem Dafürhalten die Stiftung ihre eigentliche Aufgabe aus den Augen verlieren und zu einem bloßen Glied der freiwilligen Armenpflege herabsinken würde, wenn sie ihre Anstrengungen nicht in erster Linie darauf richte, die bedürftigen Alten, welche erst infolge Alters hilfsbedürftig geworden sind, vor dem demütigenden Gang zur Armenpflege zu bewahren. Weil unser Volk seine betagten Angehörigen nicht länger der Armenpflege überantworten will, ist die Stiftung „Für das Alter“ ins Leben gerufen worden, erschallt der Ruf nach einer eidgenössischen Altersversicherung und nach einer vorläufigen Altersfürsorge von Bundeswegen immer ungestümer.

Alle bisherigen Vorschläge für die Regelung des Übergangsstadiums zur Altersversicherung beschränken die Bundeshilfe ausdrücklich auf die nicht dauernd von der Armenpflege unterstützten bedürftigen Alten. Die Stiftung, welche ein spontan aus dem Volke hervorgewachsenes Übergangsstadium zur Altersversicherung darstellt, muß grundsätzlich an diesem Standpunkt festhalten, wenn die Not der Alten und die unzulänglichen Mittel, die ihr zur Verfügung stehen, sie auch zwingt, im einzelnen von dieser starren Stellungnahme abzugehen. Wenn die Kantonalkomitees sich auf diese höhere Warte stellen, gelingt es ihnen auch eher, die Bevölkerung opferwillig zu stimmen und wachsende Mittel für ihre Fürsorgetätigkeit aufzubringen.
